

Die Zukunft des Zivilschutzes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **4 (1957)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364845>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tiven Elementen aufnimmt, wird in seinem Zellgewebe nicht gleichmässig verteilt, sondern an besonderen Orten abgelagert, vornehmlich im Knochengewebe, wohl auch in der Milz und in der Leber. Von diesen Orten aus findet dann eine von ihnen kommende Bestrahlung statt, durch welche die für sie empfindlichen Organe in besonderer Weise geschädigt werden. Was ihr an Kraft abgeht, ersetzt diese Strahlung durch Dauer. Durch Jahre hindurch ist sie Tag und Nacht in Gang.

Das Blut wird krank

Auf welche Weise werden die Zellen eines Organs durch sie geschädigt?

Dadurch, dass sie durch sie ionisiert, das heisst elektrisch geladen werden. Diese Veränderung hat zur Folge, dass in ihnen die chemischen Prozesse, in denen sie den ihnen im Körperhaushalt zufallenden Beruf auszuüben haben, nicht mehr in der rechten Weise ablaufen. Sie vermögen ihre für uns lebenswichtigen Funktionen nicht mehr auszuüben. In Betracht kommt auch, dass durch die Strahlung Zellen eines Organs in grosser Zahl degenerieren oder zugrunde gehen können.

Welche Erkrankungen kann die von innen her erfolgende Strahlung zur Folge haben? Diejenigen, die wir als von der von aussen kommenden radioaktiven Strahlung verursacht kennengelernt haben.

In der Hauptsache handelt es sich um schwere Erkrankungen des Blutes. Die Zellen des roten Knochenmarkes, in denen die roten und weissen Blutkörperchen gebildet werden, die in Menge in unserem Blute vorhanden sind und es befähigen, eine so grosse Rolle zu spielen, sind sehr empfindlich für radioaktive Strahlen. Erkranken sie unter ihrer Einwirkung, so hat dies zur Folge, dass von ihnen zu wenig weisse Blutkörperchen oder abnorme, in Degeneration begriffene produziert werden. In beiden Fällen kommt es zu Blutkrankheiten, die in den meisten Fällen zum Tode führen. An ihnen sind die Märtyrer der Röntgen- und Radiostrahlen gestorben. An einer dieser Krankheiten litten die japanischen Fischer, die in einer Entfernung von 150 Kilometern von Bikini mit ihrem Schiff in den Aschenregen der Explosion einer Wasserstoffbombe gerieten. Frisch und relativ leicht erkrankt, konnten sie, bis auf einen, durch Infusionen, in denen ihnen

Die Zukunft des Zivilschutzes

Aus den Erklärungen von Bundesrat Dr. M. Feldmann vor dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz

Für die neue Ordnung des Zivilschutzes hat sich der Bundesrat im Prinzip zu einer vorläufigen, vorübergehenden Lösung entschlossen; sie wird die Form eines Bundesbeschlusses erhalten, welcher auf 5 Jahre befristet und dem Referendum unterstellt werden soll. Am 21. Juni 1957 wurde das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, seinen *Vorentwurf zu einem «Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes»* den Kantonsregierungen, dem schweizerischen Städteverband, der Vereinigung der schweizerischen Gemeinden und dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Der Bundesbeschluss soll keine dauernde Ordnung schaffen, sondern lediglich «Massnahmenrecht» erlassen. Die Verfassungsgrundlage (Art. 85, Ziffer 6 und 7, BV) für vorübergehendes Massnahmenrecht kann im Ernst nicht bestritten werden. In der Ordnung der *Schutzdienstpflicht* berücksichtigt der Vorentwurf des Justiz- und Polizeidepartementes das Abstimmungsergebnis vom 3. März 1957 in der Weise, dass die Mitwirkung der Frauen im Zivilschutz ausschliesslich auf freiwilliger Grundlage erfolgen soll. Die Schutzdienstpflicht für

Männer wird grundsätzlich auf die Männer vom 20. bis zum 60. Altersjahr beschränkt, die zudem als Vorgesetzte eingeteilt oder vorgesehen sind. Für eine allfällige Erweiterung dieser Schutzdienstpflicht werden den Kantonen zwei Varianten unterbreitet (Ausdehnung durch Beschluss des Bundesrates oder durch Kantone und Gemeinden). In der Ordnung der obligatorischen Bundesbeiträge an die Kosten des Zivilschutzes bestätigt der Vorentwurf des Departementes das heute schon geltende Recht; darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass der Bund auch Beiträge an die Kosten freiwilliger Massnahmen und Kurse leisten kann, sofern diese von einem Kanton oder vom Departement genehmigt worden sind.

Die Frage, welchem Departement der Zivilschutz endgültig zugeteilt werden soll, bleibt offen; Uebereinstimmung besteht in der Auffassung, dass der Zivilschutz vom Militärdepartement zu trennen ist. Von besonderer Bedeutung ist eine Bestimmung des Entwurfes über die «*Koordination*»; der Bundesrat soll den Auftrag erhalten, die Zusammenarbeit zwischen der Armee, der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge und dem Zivilschutz zu ordnen und insbesondere die Zuständigkeiten zwischen den zivilen und den militärischen Instanzen im einzelnen voneinander abzugrenzen. Der dringliche Bundesbeschluss vom

fort und fort gesundes Blut zugeführt wurde, gerettet werden.

In den angeführten Fällen handelt es sich um von aussen herkommende Strahlung. Dass die von innen herkommende, durch Jahre hindurch auf das Knochenmark wirkende dieselbe Wirkung haben wird, ist leider sehr wahrscheinlich, besonders da ja die Strahlung vom Knochengewebe aus auf das Knochenmark geht. Wie schon gesagt, speichern sich die radioaktiven Elemente ja mit Vorliebe im Knochengewebe an.

Schäden der Ungeborenen

Zugleich mit unserer Gesundheit ist auch die unserer Nachkommen durch die in uns von innen her statthabende radioaktive Strahlung gefährdet. Ueberaus empfindlich für sie sind nämlich die Zellen der für die Fortpflanzung in Betracht kommenden Organe. Bei ihnen be-

wirkt sie sogar eine Schädigung des Zellkernes, die im Mikroskop sichtbar gemacht werden kann.

Der so tief gehenden Schädigung dieser Zellen entspricht eine ebenso tiefgehende Nachkommenschaft. Sie besteht in Totgeburten und Missgeburten, sei es mit körperlichen, sei es mit geistigen Defekten. Auch hier können wir uns auf das berufen, was die radioaktiven Strahlen, in der Einwirkung von aussen her, schon angerichtet haben.

Tatsache ist, wenn auch die in der Presse in Umlauf befindlichen Statistiken der Nachprüfung bedürfen, dass in Hiroshima in den Jahren nach dem Abwurf der Atombombe abnorm viele Totgeburten stattfanden und abnorm viele Kinder mit Missbildungen zur Welt kamen.

Um über die Frage ins klare zu kommen, in welcher Weise statt-

29. September 1934, welcher nach dem damals geltenden Dringlichkeitsrecht dem Referendum entzogen war, wird durch den neuen referendumpflichtigen Bundesbeschluss aufgehoben, so dass auch im Hinblick auf die Wahrung der Volksrechte eine willkommene Klärung der Rechtslage eintreten wird.

Innerhalb der 5 Jahre, während welcher die vorübergehende Ordnung gelten soll, dürften auch in den heute noch umstrittenen Fragen der militärischen Landesverteidigung die erforderlichen Abklärungen zu erwarten sein, so dass es besser als heute möglich sein wird, den Zivilschutz organisch in die *Gesamtverteidigung* des Landes einzuordnen. Nach der Befragung der Kantone und der unmittelbar interessierten Organisationen wird der Bundesrat endgültig darüber beschliessen, wie die Vorlage an die Bundesversammlung gestaltet werden soll.

Der schweizerische Volksstaat hat schon manches schwierige Problem lösen können, auch wenn die Lösung nicht im ersten, sondern vielleicht erst im zweiten und dritten Anlauf gelang. Das gilt auch für die *lebenswichtige Aufgabe* des Zivilschutzes. Ueber alle Rückschläge, Schwierigkeiten und Widerstände hinweg muss der feste, beharrliche Wille sich durchsetzen, unserem Land seine Unabhängigkeit und unserem Volk seine Freiheit zu erhalten, mit allen Mitteln und um jeden Preis. So gehört der Aufbau des Zivilschutzes zu den bedeutungsvollsten Aufgaben einer zeitgemässen eidgenössischen Wehrpolitik.

Die Delegiertenversammlung des SBZ in Zürich

An der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, die vorgängig der Rede Bundesrat Feldmanns am 22. 6. 1957 im Zunfthaus «Zum Rüden» in Zürich die ordentlichen Traktanden behandelte, herrschte keineswegs ein Geist der Niedergeschlagenheit über die verlorene Schlacht vom 3. März. Bei allem Bedauern über den negativen Entscheid betrachtete der Präsident, alt Bundesrat *Ed. von Steiger*, das Resultat doch als ehrenvoll — ist doch das Ständemehr erreicht worden — und vor allem als Ansporn, um in der Aufklärungsarbeit weiterzufahren.

Der Zentralsekretär, P. Leimbacher, stellte seinen Jahresbericht 1956 unter das Motto «Wir sind vorangekommen». Er wies auf den grossen Bevölkerungskreis hin, der in den letzten Jahren von der Notwendigkeit rechtzeitig ergriffener Zivilschutzmassnahmen überzeugt werden konnte. Der grosse Aufmarsch von Gästen bestätigte die Bedeutung, die man heute dem Zivilschutz beimisst. Der Präsident konnte als Vertreter des EMD Oberstkorpskommandant H. Thomann begrüssen, ferner Oberstdivisionär K. Brunner, den Chef der Abteilung für Luftschutz, Oberstbrigadier E. Münch, den Oberfeldarzt Oberstbrigadier H. Meuli, Chef-FHD A. Weitzel, den Rotkreuzchefarzt Oberstlt. R. Käser und neben verschiedenen anderen Behördenvertretern den Zürcher Regierungsrat R. Meier und Stadtrat A. Sieber, der den Bund für Zivilschutz im Namen der Behörden von Stadt und Kanton Zürich willkommen hiess. Den Eröffnungsgruss hatte bereits der Präsident der Zürcher Kantonalsektion, Notar *Peyer*, entboten, während Geschäftsführer *Schneider* die ausgezeichnete Organisation der Tagung besorgte.

Im Lauf der Erledigung der statutarischen Geschäfte wurden *neu in den Zentralvorstand* gewählt: alt Staatsrat E. Fischer (Lausanne), Staatsanwalt A. Murith (Freiburg), M. Reinhard (Bern), Frau H. Schaefer (Bern), E. Peyer (Zürich) und Nationalrat E. Aebersold

(Biel). An die Stelle der als Vizepräsidentin zurückgetretenen Frau G. Haemerli-Schindler (Zürich) wurde durch den Zentralvorstand Frau E. Peyer-von Waldkirch (Schaffhausen) gewählt. Auf Antrag von alt Ständerat A. Picot (Genf) beauftragte die Delegiertenversammlung den Zentralvorstand, mit den «Lieux de Genève», einer internationalen Organisation für den Zivilschutz, das Gespräch über einen Beitritt weiterzuführen. Ferner wurde eine Beteiligung an der Saffa in Aussicht genommen.

Der Schweizerische Bund für Zivilschutz zählt gegenwärtig etwa 5000 Mitglieder, und er hofft, den Bestand bald stark erhöhen zu können. Im Tätigkeitsprogramm des laufenden Jahres steht — eine Konsequenz der Abstimmung vom 3. März — weiterhin die Aufklärung über die Notwendigkeit und Wirksamkeit des Zivilschutzes im Vordergrund. Es soll zu diesem Zweck ein schweizerischer Aufklärungsfilm geschaffen werden, für den ein Drehbuch bei der Condor Film AG in Auftrag gegeben wurde. Eine zweite Hauptaufgabe bildet die *Aktivierung von Freiwilligen*. Mit dem Schweizerischen Samariterbund und dem Schweizerischen Roten Kreuz zusammen wurden bereits an einigen Orten Kurse für Nothilfe für die Zivilbevölkerung durchgeführt, die einen grossen Erfolg verzeichnen konnten.

Es wurde ferner auf die etwa 100 Kaderkurse der Abteilung für Luftschutz hingewiesen, die in diesem Jahr durchgeführt wurden oder noch werden. Im *Kanton Zürich* konnten in 40 Gemeinden für den Zivilschutz bereits 8000 Gebäudechefs, wovon 2000 freiwillige Frauen, ausgebildet werden. Bis Ende dieses Jahres hofft man die Zahl 10 000 zu passieren. Angesichts dieser Aktivität, die grossenteils auf freiwilliger Basis entfaltet wird, begreift man die Zuversicht im Bund für Zivilschutz, das Schweizervolk doch noch von der Wichtigkeit der Verteidigung des Hinterlandes zu überzeugen.

gehabte radioaktive Bestrahlung sich auf die Nachkommenschaft auswirkt, hat man Nachforschungen angestellt, ob zwischen derjenigen von Aerzten, die Jahre hindurch Röntgenapparate bedienen, und derjenigen von solchen, bei denen dies nicht der Fall war, ein Unterschied bestünde. Die Untersuchung erstreckte sich auf etwa 3000 Aerzte jeder Gruppe. Ein nicht zu übersehender Unterschied gab sich kund. In der Nachkommenschaft der Radiologen gab es 14,03 Promille Totgeburten, bei den anderen Aerzten nur 12,22 Promille. Angeborene Fehler hatten bei den ersten 6,01 Prozent der Kinder, bei den letzteren nur 4,82 Prozent. Die Zahl der gesunden Kinder betrug bei den ersteren 80,42 Prozent, bei den letzteren bedeutend mehr, nämlich 83,23 Prozent.

Zu bemerken ist, dass auch die schwächste von innen her kommende Bestrahlung sich auf die Nachkommen schädigend auswirken kann.

Die Rechnung wird spät präsentiert

Die ganze Verheerung, welche die bei den Vorfahren stattgehabte radioaktive Strahlung in den Nachkommen anrichtet, wird, nach den in der Vererbung geltenden Gesetzen, nicht gleich in den folgenden Generationen, sondern erst in den späteren, nach 100 oder 200 Jahren offenbar.

So wie die Dinge liegen, kann man also noch keine stattgehabten Fälle der schweren und schwersten Fälle anführen, welche die von innen kommende radioaktive Strahlung verursacht hätte. Soweit sie besteht, ist sie ja noch nicht in der Stärke vorhanden und noch nicht

lange genug wirksam, dass sie die in Frage kommenden Schäden hätte anrichten können. Man kann nichts anderes tun, als von den Schäden, welche durch von aussen kommende Strahlen verursacht werden, auf die zu schliessen, welche von der von innen wirkenden einmal zu erwarten sein können. Ist diese nicht so stark wie jene, so kann sie es nach und nach dadurch werden, dass sie Jahre hindurch ununterbrochen wirkt und damit eine Leistung erreicht, die ähnliche Folgen haben kann, wie sie die von aussen kommenden an sich stärkeren Strahlen hatten. Ihre Wirkungen summieren sich. In Betracht zu ziehen ist auch, dass diese Bestrahlung nicht wie die von aussen kommende Schichten von Haut, Bindegewebe und Muskel durchdringen muss, um die Organe zu treffen.